PLANZEICHNUNG TEIL A

24 Deckblatt zur Beachtung der mit der Genehmigung vom 31.10.06 verbundenen Auflagen "2 und 4" aufgrund Ratsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.04.1907.
Itzstedt, 26.06.07
Gemeinde Nahe
Bürgermeister

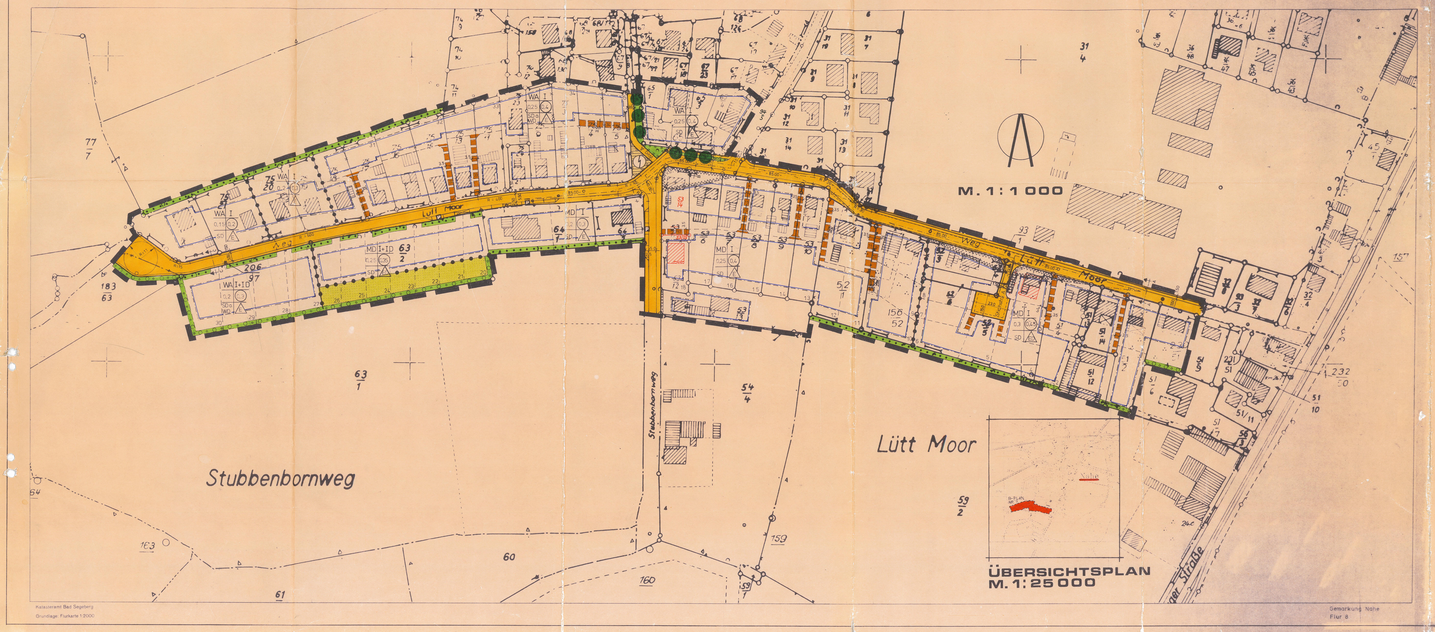

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.7 „LÜTTMOOR"	§9 ABS.7 BBAUG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§9 ABS.1.1 BBAUG §4 BAUNVO
MD	DORFGEBIET	§9 ABS.1.1 BBAUG §5 BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§9 ABS.1.1 BBAUG §9 16 u. 17 BAUNVO
II	ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDES DACHGESCHOSS	
GRZ 0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. 0,2	
GFZ 0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 0,3	
	BAUWEISE, BAUGRENZE	
△	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§9 ABS. 1.2 BBAUG §§ 22 u. 23 BAUNVO
△	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	
SD	SATTELDACH	§9 ABS. 4 BBAUG
WD	WALMDACH	
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§9 ABS. 1.11 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§9 ABS. 1.12 BBAUG
	TRAFOSTATION	
	ANPFLANZUNGEN	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§9 ABS. 1.25 BBAUG
	ANPFLANZUNGEN VON DICHTEN KNICKS	
	ANPFLANZUNG VON EINZELNEN BÄUMEN	
	ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§9 ABS. 1.18 BBAUG

II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN		
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN ZU BELASTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT ANGABE DER BERÜCHTIGTEN (Z.B.)	§9 ABS. 1.21 BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§9 ABS. 1.10 BBAUG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN (ART UND MASS DER NUTZUNG)	§16 ABS. 4 BAUNVO
	ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE	§10 ABS. 1u.2 STBAUFG
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	SICHTDREIECK	
41	ENTFALLENDE FLURSTÜCKSNUMMER	
52/53	FLURSTÜCKSNUMMER	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE VON GRUNDSTÜCKEN	
	NICHT MEHR VORHANDENES GEBÄUDE	
	VORHANDENE GEBÄUDE	
1,2,3	FORTLAUFENDE NUMMERIERUNG DER GRUNDSTÜCKE	

REGELPROFILE M. 1 : 100

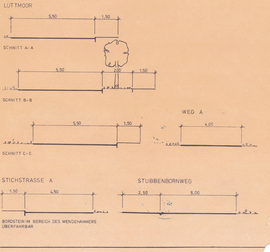

TEXT TEIL B

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15 SEPT. 1977 (BGBl. I S.1757)

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA-GEBIETE
AUSNAHMEN GEMÄSS §4 ABS.3 ZIFF.1-5 BAUNVO SIND UNZULÄSSIG. GEMÄSS §4 ABS.4 BAUNVO SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG

2 NEBENANLAGEN
DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS §14 ABS.1 BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WIRD NUR IM BEREICH DER SICHTDREIECKE AUSGESCHLOSSEN.

3 AUSSENWANDGESTALTUNG
DIE AUSSENWANDFLÄCHEN SIND AUS ROTEN BZW. BRAUNROTEN ODER DUNKELGELBEN VERBLENDSTEINEN HERZUSTELLEN. TEILFLÄCHEN AUS PUTZ, BETON ODER HOLZ SIND ZULÄSSIG.

4 DÄCHER
DIE DACHNEIGUNG SOLL MINDESTENS 35° BIS HÖCHSTENS 45° BETRAGEN. DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG. DIE DACHEINDECKUNG IST IN PFANNEN ODER ZIEGELN AUSZUFÜHREN. ASBESTZEMENT- UND WELLASBESTPLATTEN SIND EBENFALLS ZULÄSSIG.

5 GARAGEN
DIE GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHRER ÄUSSEREN GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANPASSEN. FLACHDÄCHER SIND ZULÄSSIG. AUSSENWANDVERKLEIDUNGEN AUS BLECH, ASBESTZEMENT ODER WELLASBESTZEMENT WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

6 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND EINFRIEDUNGEN, HECKEN UND STRÄUCHERN VON NEHR ALS 0,70M HÖHE UNZULÄSSIG. BEWUCHS IST AUF DIESE HÖHE STÄNDIG ZURÜCKZUSCHNEIDEN.

7 GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN
DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN SOLLEN BEI EINZELHAUSBEBAUUNG 600 QM UND BEI DOPPELHAUSBEBAUUNG JE DOPPELHAUSHÄLFTE 450 QM NICHT UNTERSCHREITEN.

SATZUNG DER GEMEINDE NAHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 LÜTTMOOR

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.08.1979 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND §82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 24.02.1983 (GVOBl. SCH.-H. S. 90) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.11.1986 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 FÜR DAS GEBIET LÜTTMOOR BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.03.1978 . DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 30.07.1981 DURCH ABDRUCK IN DER SEGEBERGER ZEITUNG NR 181/82 ERFOLGT.

NAHE, DEN 06.08.84

DIE FRÜZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS.2 BBAUG 1976/79 IST AM 13.11.1986 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ——— IST NACH § 2A ABS.6 NR.2 BBAUG VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

NAHE, DEN 06.08.84

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 05.07.84 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGefORDERT WORDEN.

NAHE, DEN 06.08.84

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 11.11.86 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BILLIGT UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

NAHE, DEN 06.08.84

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 01.12.1986 BIS ZUM 13.1.1987 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 26.11.1986 IN DER SEGEBERGER ZEITUNG NR. 277/86 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NAHE, DEN 06.08.84

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND VOM 26. JULI 1984 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD SEGEBERG 26. JULI 1984

LEITER DES KATASTERAMTES

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 11.11.1986 DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

NAHE, DEN 06.08.84

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.11.1986 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.11.1986 GEBILLIGT.

NAHE, DEN 06.08.84

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 31.10.1986 AZ. 610-5-2/1 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

NAHE, DEN 26.11.1986

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.11.1986 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 31.10.1986 AZ. 610-5-2/1 BESTÄTIGT.

NAHE, DEN 8.11.1987

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT ausgefertigt.

NAHE, DEN 8.11.1987

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 06.11.1987 IN DER SEGEBERGER ZEITUNG NR. 257/88 ORTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DEN BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER ERLOSCHENEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DER RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS.2 BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 07.11.1987 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ITZSTEDT, DEN 8.11.1987

AMT ITZSTEDT
DER AMTSVORSTEHER

PLANVERFASSER: ING.-BÜRO VÖLMERS U. WICK, KURHAUSSTR.70, 2350 BAD. SEGEBERG

1. Ausfertigung